



Landkreis Stade * 21677 Stade

Frau Vorsitzende
der AfD-Kreistagsfraktion Stade
Anke Lindszus
Teichrosenweg 8
21614 Buxtehude

Dezernat IV
Am Sande 2
Frau Dr. Suckow
Raum Nr. 1.219
☎ 04141-12 4003
☎ 04141-12 4002
✉ co-dezernent4@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

30.03.2026

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

D IV – Su

Datum

03.06.2026

Ihre Anfrage zur Wirtschaftlichkeit von Unterhaltungsverbänden – insbesondere zum Unterhaltungsverband Nr. 18 (Kehdingen) vom 30.03.2026

Sehr geehrte Frau Lindszus,

in Ihrem Schreiben vom 30. März 2026 baten Sie um Auskunft und Vorlage von Unterlagen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit von Unterhaltungsverbänden – insbesondere dem Unterhaltungsverband 18 (Kehdingen) –, die ich mit diesem Schreiben beantworten möchte, soweit sie die Funktion des Landkreises Stade als Rechtsaufsicht und damit die unter Ziffer 10 Ihres Schreibens gestellten Fragen betreffen.

Zu Ihrer Frage 10) bzw. 10a):

Wie übt der Landkreis Stade die Rechtsaufsicht über die Unterhaltungsverbände konkret aus? Welche Instrumente und Verfahren nutzt die Abteilung Wasserwirtschaft, um die Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäße Geschäftsführung der Verbände zu überwachen?

Der Landkreis Stade nimmt gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) i.V.m. § 64 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) die Rechtsaufsicht über die Unterhaltungsverbände und damit auch den Unterhaltungsverband 18 (Kehdingen) wahr, wobei sich die Unterhaltungsverbände im Rahmen der Gesetze selbst verwalten (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG). Maßgeblicher Anknüpfungspunkt der Rechtsaufsicht ist damit allein die Rechtmäßigkeit – nicht aber die Zweckmäßigkeit – von Maßnahmen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Die Reichweite der Rechtsaufsicht im Einzelnen und damit auch die Befugnisse des Landkreises Stade als Aufsichtsbehörde ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Der Landkreis als Aufsichtsbehörde wacht daher darüber, dass sich der Verband im Rahmen der vom WVG, dem Nds. AGWVG und der durch die jeweilige Verbandssatzung gesteckten rechtlichen Vorgaben hält und auch das im Übrigen einschlägige Recht beachtet wird.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten

AWZ Stade und Buxtehude:
Montag bis Freitag
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag
8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Auch außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Das WVG sieht u. a. vor, dass verschiedene Tätigkeiten der Unterhaltungsverbände der Genehmigungspflicht durch den Landkreis als Aufsichtsbehörde unterliegen. Dazu gehören bspw. der Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte oder die Änderung der Satzung. Insoweit weist der Landkreis bspw. einen Unterhaltungsverband auf etwaige gegen höherrangiges Recht verstoßene Regelungen bei einer geplanten Satzungsänderung hin und stellt die Einhaltung der Rechtsordnung sicher.

Dem Landkreis stehen im Rahmen der Rechtsaufsicht die im WVG geregelten aufsichtsrechtlichen Befugnisse zu. Dazu zählt z. B. ein Informationsrecht, vgl. § 74 Abs. 1 WVG. Ferner hat der Landkreis als Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, eine Anweisung zu erlassen und bei nicht fristgemäßer Erfüllung eine Ersatzvornahme vorzunehmen, vgl. § 76 WVG.

Die vom Landkreis ausgeübte Rechtsaufsicht über die Unterhaltungsverbände erfasst auch den Bereich der Haushaltsführung, zu der die Unterhaltungsverbände gemäß § 2 Nds. AGWVG i.V.m. den anwendbaren Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) verpflichtet sind. Die Unterhaltungsverbände legen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung u.a. eigenverantwortlich den jährlichen Etat, die Höhe der Beiträge sowie Art und Umfang von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen fest. Ihnen steht insoweit ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum zu, wobei die Unterhaltungsverbände bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Vorgaben der LHO, u.a. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7 Abs. 1, §105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO) zu beachten haben. Das Verwaltungsgericht Lüneburg (Beschluss vom 7. Juli 2010 – 3 B 41/10) hat dazu bspw. ausgeführt:

„Auch das VG hat den Entscheidungsspielraum der Verbandsorgane zu respektieren, gerade wenn es um die Frage geht, ob eine Maßnahme dem Grundsatz eines wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltes zuwiderläuft. Das Gericht darf seine eigene Bewertung, was sinnvoll ist oder was nicht, nicht an die Stelle der Verbandsorgane setzen, sondern ist auf eine Verhältnismäßigkeitskontrolle beschränkt. Ein Wirtschaftsverhalten des Verbandes kann nur dann vom Gericht gerügt werden, wenn die im Einzelfall gewählte Lösung sachlich schlechthin unvertretbar ist, wenn es also nach Lage der Dinge mit Blick vor allem auf die Verbandsaufgaben keine sachlichen Gründe dafür gibt, die mit dem Wirtschaftsverhalten verbundenen Kosten über die Verbandsbeiträge auf die einzelnen Verbandsmitglieder abzuwälzen. Das setzt etwa voraus, dass die Kosten für den Verband in erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe erreichen oder das Wirtschaftsverhalten mit den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erkennbar nicht mehr im Zusammenhang steht (kostenbezogene oder aufgabenbezogene Unvertretbarkeit). Im Ergebnis darf der Verband damit ein Wirtschaftsverhalten dann für erforderlich halten, wenn diese Lösung unter dem Blickwinkel der Verbandsaufgaben und der konkreten Kosten noch als angemessen angesehen werden kann, d.h. wenn für das Wirtschaftsverhalten sachlich einleuchtende Gründe sprechen.“

Insoweit ist – wie dargestellt – allein die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit Gegenstand der Überwachung durch den Landkreis als Rechtsaufsicht. Konkret stellt der Landkreis im Rahmen der Rechtsaufsicht bspw. sicher, dass der jeweils aktuelle Haushaltsplan, der gemäß § 106 LHO erstellt werden muss, vorgelegt wird. Die Haushaltspläne werden im Rahmen der Rechtsaufsicht in der Regel unter Heranziehung der beiden letzten Protokolle geprüft, um bspw. festzustellen, ob sich Veränderungen bei den Einnahmen oder Ausgaben ergeben haben oder ob ein Verband die Aufnahme eines Kassenkredits bzw. Darlehens beabsichtigt. Auffälligkeiten bei den Haushaltsaufstellungen, bspw. erhebliche Mehrkosten im Vergleich zum vorherigen Haushalt oder besonders hohe Ausgaben, nimmt die Aufsichtsbehörde zum Anlass für weitergehende einzelfallbezogene Prüfungen anhand der Protokolle bzw. Nachfragen beim Unterhaltungsverband, sofern keine entsprechenden Erläuterungen dokumentiert sind. Eine Genehmigung dieser Haushaltspläne durch den Landkreis ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt daher im Rahmen der vorgehenden Rechtsaufsicht nicht. Die Haushalts- und Rechnungsführung der Verbände wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nds. AGWVG. Die nach den entsprechenden Vorschriften erstellten Prüfberichte werden dem Landkreis ebenfalls vorgelegt. Es besteht dabei auch die Befugnis der Prüfstelle, über etwaige schwerwiegende Rechtsverstöße unmittelbar die Aufsichtsbehörde, also den Landkreis, zu unterrichten, § 2 Abs. 3 Satz 4 Nds. AGWVG. Wenn es zu Beanstandungen

durch die Prüfstelle kommt und Nachprüfungen vorgenommen werden, lässt sich der Landkreis Stade ebenfalls den endgültigen Bericht vorlegen. Die Entlastung wird nicht durch den Landkreis, sondern das jeweils bestimmte besondere Beschlussorgan (regelmäßig die Verbandsversammlung) erteilt.

Zu Ihrer Frage 10b):

In welchem Umfang findet eine Abstimmung oder Koordination zwischen den einzelnen Unterhaltungsverbänden im Landkreis statt, und welche Rolle nimmt der Landkreis dabei ein?

Sofern sich Ihre Frage auf technische oder wirtschaftliche Abstimmungen oder Kooperationen zwischen den Unterhaltungsverbänden beziehen sollte, unterliegt dieser Bereich nicht der Rechtsaufsicht, sodass der Landkreis Stade folglich insoweit nicht involviert ist. Indes unterläge bspw. die Gründung eines Oberverbands – soweit man dies unter den Begriff der Abstimmung und Koordination fassen möchte – der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade und würde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben überwacht werden.

Zu Ihrer Frage 10d):

Besteht die Möglichkeit, bei festgestellten Defiziten in der Wirtschaftlichkeit oder bei technischen Entscheidungen fachliche Empfehlungen oder Hinweise auszusprechen?

Wenn im Rahmen der Rechtsaufsicht ein Defizit in Form von rechtswidrigem Handeln festgestellt wird, stehen dem Landkreis Stade nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften aus dem WVG aufsichtsrechtliche Befugnisse zu. Zu verweisen ist insbesondere auf die bereits erwähnte Befugnis aus § 76 WVG einer Anweisung und einer anschließenden Ersatzvornahme.

Soweit sich Ihre Frage auch auf technische Aspekte bezieht, vermag ich keinen Bezug zur Rechtsaufsicht herzustellen. Eine Fachaufsicht ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sie darf und wird daher nicht durch den Landkreis vorgenommen. Es erfolgen insoweit weder fachliche Weisungen noch kann oder darf die Zweckmäßigkeit des Handels durch den Landkreis als Rechtsaufsichtsbehörde geprüft werden. Unbeschadet bleiben derweil andere Befugnisse des Landkreises in der Funktion als Untere Wasserbehörde (vgl. § 127 Abs. 2 Satz 1 NWG) und damit Fachbehörde, die sich insbesondere aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder dem NWG ergeben können.

Soweit sich Ihre Fragen im Übrigen – namentlich die Fragen 1-9, 10c) und 10e) – auf Bereiche beziehen, die die konkrete interne Ausgestaltung des Unterhaltungsverbands 18 (Kehdingen) bzw. der weiteren im Landkreis liegenden Unterhaltungsverbände betreffen, bitte ich Sie, sich an die Unterhaltungsverbände selbst zu wenden, da diese Fragestellungen nicht der vom Landkreis ausgeübten Rechtsaufsicht unterliegen bzw. im Zusammenhang mit dieser stehen.

Ihre Anfrage wird mit dieser Antwort gemäß § 18 Abs. 2 der GO des Kreistags allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt

Mit freundlichen Grüßen



Kai Seefried
Landrat